

**Öffentliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hamm**

1. Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 03.091

– Sportplatz Westfalia Rhynern – sowie

**2. erneute Öffentliche Auslegung zur 11. Änderung des
Flächennutzungsplans – Sportplatz Westfalia Rhynern –**

In der Zeit **vom 22.01.2018 bis einschließlich 23.02.2018** liegen die Entwürfe der nachstehenden Bauleitpläne öffentlich aus, deren Auslegung der Rat der Stadt Hamm am 12.12.2017 beschlossen hat:

1. Bebauungsplan Nr. 03.091 – Sportplatz Westfalia Rhynern – für den in der Gemarkung Osttünnen, Flur 1 liegenden Bereich zwischen

- der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 47 (Straße „An der Lohschule“),
- einer parallelen Linie zur südwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 41 (Wirtschaftsweg) im Abstand von 150,0 m zur südwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 41,

- der südöstlichen und nordöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 126,

- der südöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 104 (Graben, Gewässer Nr. 162) und

- der südlichen und südwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 42 (Wirtschaftsweg).

sowie

2. 11. Änderung des Flächennutzungsplans – Sportplatz Westfalia Rhynern – für den im Stadtbezirk Hamm-Rhynern liegenden Bereich der Gemarkung Osttünnen, Flur 1, mit den Flurstücken Nr. 41, 109, 130 und 131.

Die vorbezeichneten Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 03.091 sowie der 11. Änderung des Flächennutzungsplans liegen jeweils mit Begründung und mit den als wesentlich eingeschätzten, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - im Foyerbereich (Raum A0.058) des Technischen Rathauses, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, während der Dienststunden (montags - donnerstags von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.30 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr) öffentlich aus. Die folgenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen / Informationen / Untersuchungen können eingesehen werden:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Umweltbericht; Gutachten zum Immissionsschutz – Sport- und Freizeitlärm sowie Verkehrslärm Lichtimmissionsprognose für die Erweiterung der Sportanlage <u>Stellungnahme</u> NABU Hamm	- keine Bedeutung für die Erholungsfunktion; bedeutsam im Hinblick auf die Freizeitnutzung (Fußball), - Lärm- und Schadstoffimmissionen von der K10; - zeitweilig bewirtschaftungsbedingte Geruchs- und Geräuschauswirkungen von der landwirtschaftlichen Fläche; - Geräuscentwicklungen von der Nutzung des Sportplatzes; - bestehende Flutlichtanlage (Altanlage) führt zu erheblicher Lichtverschmutzung; Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung erforderlich; - teilweise temporäre Beeinträchtigungen (Bauzeit) für Schutzgut Mensch; insgesamt Beeinträchtigungen gering und nicht erheblich,
Tiere	Umweltbericht; Artenschutzprüfung; UIS; <u>Stellungnahmen:</u> Untere Naturschutzbehörde; Bezirksregierung Arnsberg – Höhere Naturschutzbehörde; Lichtimmissionsprognose für die Erweiterung der Sportanlage <u>Stellungnahme</u> NABU Hamm	- keine Nachweise von planungsrelevanten Brutvögeln aus dem Wirkraum; - Brutvorkommen, z.B. der Waldohreule im Wirkraum nicht gänzlich ausgeschlossen; - Ackerflächen als Nahrungshabitate, insbesondere von Greifvögeln, möglich; - 5 Fledermausarten im Ufergehölzbereich festgestellt: Zwerg-, Breitflügel-, Fransen- und Wasserfledermaus sowie der Große Abendsegler; regelmäßiges Vorkommen der Fransenfledermaus; - Quartierpotentiale in den vom Eingriff betroffenen Bereichen bestehen nicht - keine artenschutzrechtlichen Bedenken; geplantes Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen genehmigungsfähig
Pflanzen	Umweltbericht; Artenschutzprüfung; UIS; <u>Stellungnahmen:</u> Untere Naturschutzbehörde; Bezirksregierung Arnsberg – Höhere Naturschutzbehörde; Wald und Holz NRW	- im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope ausgewiesen; - Bestandteil eines unzerschnittenen Landschaftsraumes (LANUV NRW 2014); Flächen im Plangebiets teilweise Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-A-4312-005 „Wald-Grünland-Komplex im Süden des Stadtgebietes Hamm“; - Gehölzstrukturen im Umfeld bleiben erhalten; durch geplante Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Beeinträchtigungen für das Schutzgut gering und nicht erheblich; - keine forstrechtlichen Bedenken

Böden	Umweltbericht; UIS; <u>Stellungnahmen:</u> Geologischer Dienst NRW; Landwirtschaftskammer NRW – Kreis Ruhr-Lippe; WLW – landwirtschaftliche Kreisverbände; Untere Naturschutzbehörde; Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 33 – ländliche Entwicklung und Bodenordnung; NABU Hamm <u>Stellungnahme</u> Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe; <u>Stellungnahme</u> Bezirksregierung Arnsberg – Bergbau und Energie NRW	- Böden mit einer sehr hohen Bedeutung für den Wasserhaushalt; Ertragspotential wird als hoch bewertet; Bodenfruchtbarkeit als sehr schutzwürdig eingestuft; - keine Austritte von natürlichem Methangas festgestellt; - Naturnähe der Böden aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als mittel eingestuft; Oberbodenstruktur verändert; stoffliche Belastungen zu erwarten; - keine Hinweise auf Altlasten - keine Hinweise auf Blindgängerverdachtspunkte - keine bergbauliche Einwirkungen - Beeinträchtigungen des Schutzgutes aufgrund der Schutzwürdigkeit als hoch eingestuft; - Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich
Wasser	Umweltbericht; UIS; <u>Stellungnahmen:</u> Lippeverband; Untere Wasserbehörde	- Grundwasser aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung stofflichen Belastungen ausgesetzt; - bisher Versickerung des Niederschlagswasser, daher Abflussregelung von Bedeutung; Nutzung bestehender Grabenstruktur zur Abflussregelung möglich; - Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagsentwässerung erfolgen getrennt; - Beeinträchtigungen des Schutzgutes unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen gering und nicht erheblich;
Klima und Luft	Umweltbericht; UIS	- Freilandklima; Ackerflächen zeigen große Temperaturamplitude; - Flächen tragen zur Kaltluftproduktion bei und zur Durchlüftung der Ortschaft Rhynern; - Gehölzbestände im Umfeld tragen zur Luftreinigung bei; - Luftqualität unterliegt einer Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie dem Straßenverkehr, Belastungen durch angrenzende Siedlungsnutzung (Heizungsemissionen); - Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/ Luft gering und nicht erheblich
Orts- und Landschaftsbild	Umweltbericht <u>Stellungnahme</u> Bezirksregierung Arnsberg – Höhere Naturschutzbehörde;	- durch eine offene Agrarlandschaft mit eingestreuten Gehölzbeständen geprägt; - ebenfalls prägend der bestehende Sportplatz mit befestigten Parkplatz; - Festsetzungen zu Grünflächen und Bepflanzungen getroffen; Einbindung in die Landschaft; Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, daher Beeinträchtigungen des Schutzgutes nicht erheblich
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Umweltbericht; UIS; <u>Stellungnahme</u> des LWL – Archäologie für Westfalen (AS Olpe)	- keine Bau-, Boden und Kulturdenkmäler bekannt; - Fläche im Bereich der Kulturlandschaft "Ruhrgebiet", jedoch außerhalb eines bedeutsamen oder landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich; - Belange der Denkmal- und Bodendenkmalpflege werden berücksichtigt

Zur Information sind außerdem Ausfertigungen der Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 03.091 mit Begründung sowie der 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung an der folgenden Stelle ausgehängt: Sitzungssaal des Bürgeramtes Hamm-Rhynern, Unnaer Str. 10, 59069 Hamm.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hamm (z.B. Stadtplanungsamt) abgegeben werden. Ergänzend besteht die Möglichkeit der Einsicht der Planunterlagen sowie der onlinegestützten Stellungnahme über das Internet-Bauportal der Stadt Hamm (www.hamm.de/planen-und-entwickeln.html).

Der Rat der Stadt Hamm prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen; das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Für das Verfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hamm, 03.01.2018, Der Oberbürgermeister, In Vertretung gez. Schulze Böing (Stadtbaurätin)

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 11.01.2018, Ausgabe Nr. 9

